



## Auszug aus der Niederschrift

Gremium: Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt

Sitzungstermin: 12.11.2015

öffentlich

2. **125. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergie“** 0305/15
- a) **Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange**
- b) **Beschluss über den Entwurf für die Offenlage**

Frau Techn. Beigeordnete Warnecke führt in die Thematik zur 125. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergie“ ein und berichtet zum aktuellen Verfahrensstand. Sie weist darauf hin, dass erstmals in der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes 234 ha Konzentrationszonen ausgewiesen worden seien. Bei den noch geltenden Rechtsgrundlagen der 107. FNP-Änderung seien die Flächen auf 421 ha angewachsen und mit dem nun auf der aktuellen Rechtsprechung basierenden Entwurf zur 125. FNP-Änderung würden insgesamt 543 ha Konzentrationszonen ausgewiesen.

Im Januar 2015 sei mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden begonnen worden. Insgesamt habe es umfangreiche Eingaben aus der Bürgerschaft sowie von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange gegeben. Ca. 60 % der Eingaben zielten auf eine geringere, ca. 40 % auf eine größere Ausweisung von Flächen für Konzentrationszonen. Einen Schwerpunkt bei den Eingaben aus der Bürgerschaft stelle die Umfassungswirkung durch Windkraftanlagen (WKA) im Bereich des Stadtteils Dahl dar. Die meisten Einwender, die sich mit dieser Frage befassten, hielten bereits die Auswirkungen der heute bestehenden Anlagen auf die Ortslage für nicht mehr vertretbar. Viele Bedenken bezögen sich auf Immissionen einzelner WKA, die jedoch im Rahmen der Einzelgenehmigung zu prüfen seien. Insgesamt stelle der nun vorliegende Entwurf einen sachgerechten Ausgleich zwischen einerseits den Anliegerinteressen und andererseits dem Interesse am Ausbau der Windkraft - und damit letztlich der Rechtssicherheit der Planung dar.

Herr Ahn, Büro Wolters und Partner, erläutert die Sitzungsvorlage sowie die Ergebnisse der Auswertung der Eingaben aus der Bürgerschaft und der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange anhand einer Präsentation. Er verweist auf Bedenken zur Umfassungswirkung in der Ortslage Dahl und darauf, dass hierzu eine Sichtbarkeitsanalyse erarbeitet worden sei. Zu Immissionen beinhaltete der FNP keine Darstellungen, treffe jedoch auch insoweit Vorsorge durch weitreichende Abstandsregelungen. Leider fehle es noch an einer Grundlage zur Befeuern von WKA, nur radargestützte Anlagen zuzulassen. Intensiv werde in den Stellungnahmen auch Infraschall als Problem genannt. Hierzu gäbe es eine DIN-Vorschrift und eine Entscheidung des Bayerischen Gerichtshofes, die die aktuelle Sichtweise der Rechtsprechung und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis gut zusammenfasse (BayVGH, Beschluss v. 10.08.2015 – 22 ZB 15.1113 –, juris Rn. 22 ff.) WKA würden zwar Infraschall auslösen, der aber nur maximal 500 m weit spürbar sei. Eine Studie der Universität Eichsfeld zu den Auswirkungen auf Grundstückswerte in der Nähe von WKA habe solche nicht erkennen lassen. Der FNP löse diese Auswirkungen nicht aus. Ziel des FNP sei, Windenergie nicht überall zuzulassen.

Sehr instrumentalisiert werde sowohl bei Windkraftgegnern als auch bei Befürwortern das Thema Artenschutz. Hier werde in vielen Stellungnahmen verkannt, dass beim vorliegenden Konzept der Artenschutz einer Einzelfallabwägung unter Vorsorgegesichtspunkten unterzogen werde, so dass es letztlich nicht allein darum gehe, ob auf Genehmigungsebene das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu befürchten sei.

Auch im Hinblick auf die Umfassungswirkung setze der FNP Grenzen und definiere, an welchen Stellen des Stadtgebietes unter diesem Gesichtspunkt keine WKA zugelassen würden. Ausgangspunkt sei die der Abwägung durch den Rat unterliegende planerische Grundentscheidung, dass 180 ° um Ortslagen zukünftig von WKA freibleiben sollten. Als Bestand seien dabei alle bereits errichteten und genehmigten WKA, sowie solche zu berücksichtigen, für die bereits jetzt (vor der 125. FNP-Änderung) Planungsrecht bestehe. Dies führe vor allem zu der Schlussfolgerung, dass der erst in Teilen errichtete Windpark Lichtenau in die Betrachtung einbezogen werden müsse. Hierzu müsse die tatsächliche Sichtbarkeit festgestellt und in die Abwägungsentscheidung einbezogen werden. Dazu sei eine Sichtbarkeitsanalyse vorgenommen und durch das Vermessungsingenieurbüro Schemmer/Wülfing/Otte bewertet worden. Danach seien von den nördlichen Baugebieten der Ortslage Dahl im Bestand bereits rund 100 Anlagen zu sehen. Für den auszulegenden Entwurf ergäben sich als Konsequenz zum einen die Verhinderung weiterer Einschränkungen in den noch freien Hauptkorridoren und zum anderen eine Nachverdichtung lediglich noch in den bereits stark optisch vorbelasteten Korridoren. Damit entfallen gegenüber dem Vorentwurf an Konzentrationsflächen eine 23 ha große Fläche in Benhausen sowie 3 ha an weiteren Stellen im Stadtgebiet.

Im Ergebnis können weitere 122 ha und damit insgesamt 543 ha Konzentrationszonen im Stadtgebiet Paderborn ausgewiesen werden.

RH Quasten blickt auf ein Jahr großer Diskussionen zurück. Mit Hinweis auf die 757 seitige Vorlage habe die Verwaltung gründliche Arbeit geleistet. Die CDU-Fraktion werde der Sitzungsvorlage zustimmen. Der Windkraft werde aber substantiell mehr Raum gegeben auch wenn der Zuwachs an WKA geringer ausfallen würde als im Vorentwurf.

RH Wagner weist darauf hin, dass die Umfassungswirkung nicht zu den harten oder weichen Kriterien gehöre, sondern als Merkmal auf einzelne Flächen anzuwenden sei. Er moniert, dass gegenüber dem Vorentwurf 18 Prozent weniger Windvorrangzonen ausgewiesen würden. Windkraft stelle einen Wirtschaftsfaktor dar, der nicht nur einen Beitrag zum Umweltschutz leiste, sondern auch Arbeitsplätze schaffe und Steuereinnahmen bewirke. Innerorts erhalten die Menschen beispielsweise durch die „Umzingelung“ von Gebäuden auch keinen freien Blick.

RH Borgmeier weist auf die unterschiedlichen Interessenlagen hin. Es sei wichtig, hier einen Ausgleich herzustellen. Ausgleich bedeute, der Windkraft substantiell Raum zu geben, aber auch die Interessen der betroffenen Anlieger zu berücksichtigen. Dieser Ausgleich werde nicht zu 100 Prozent erreicht. Beide Seiten müssen etwas abgeben. Wichtiger Aspekt sei die Rechtssicherheit. Er habe den Eindruck, dass man sich hier in die rechtssichere Richtung bewege. Die Verwaltung habe sich sehr bemüht.

RH Hüttemann hält die Belastung für die Dahler Bürger für zu hoch und fordert noch Einschränkungen in den Zonen 9 und 10.

SB Lackmann betont, dass Planer und Stadt einen Entwurf vorgelegt haben, der städtebaulich zumutbar erscheine. Die Beschlussempfehlungen seien nachvollziehbar. Er halte aber die Herausnahme der Benhausener Fläche und die Regelung zur 180 – Umfassungswirkungswirkung für juristisch nicht belastbar. Die Stadt müsse sich vorwerfen lassen, im Be-

reich Iggenhauser Weg zu spät reagiert zu haben. Zudem verweist er auf eine neue Erlassung zu Landschaftsschutzgebieten.

RH Henze sieht in dem vorgelegten Entwurf einen Kompromiss zu den damaligen Vorstellungen. Seine Fraktion werde daher zustimmen. Er bittet um Aufnahme in die Niederschrift, dass er Zweifel habe, ob im Ergebnis noch substantieller Raum für Windkraft bleibe; hieraus ergäben sich rechtliche Risiken für die Planung. Vielleicht sei die „Messlatte“ zu weit heruntergelegt worden und deshalb Klagen zu erwarten.

Herr Dr. Unland antwortet zunächst auf die Fragen zum Kriterium Umfassungswirkung. Hierbei handele es sich um ein städtebauliches Kriterium der Einzelflächenabwägung, das berücksichtigt werden könne, aber nicht müsse. Dieses Kriterium habe die obergerichtliche Rechtsprechung in den vergangenen Jahren wiederholt anerkannt, ohne das sich jedoch für die Frage, ab wann von einer Umfassungswirkung auszugehen sei, bereits klare Parameter entwickelt hätten. Auch insoweit gehe es um eine vertretbare städtebauliche Abwägung. Für Dahl müsse man angesichts der Ergebnisse der Sichtbarkeitsanalyse attestieren, dass die Belastung der Ortslage durch Windenergieanlagen – auch im überörtlichen Vergleich – eine herausragende sei. Grundsätzlich sei zwar richtig, dass weniger Ausschlusskriterien tendenziell die Rechtssicherheit einer Windkraftkonzentrationsplanung erhöhten. Diese Erwägung solle aber nicht dazu führen, von der Stadt für gewichtig gehaltene städtebaulich relevante Gesichtspunkte unberücksichtigt zu lassen. Wichtig sei eine zutreffende Aufarbeitung der Entscheidungsgrundlagen – diese sei mit der Sichtbarkeitsanalyse gegeben – und eine verhältnismäßige Abwägungsentscheidung. Für eine solche spreche bei dem vorgeschlagenen Plankonzept, dass nicht rundweg jedweder Zubau von Windkraftanlagen um Dahl ausgeschlossen werden soll, sondern dass differenziert danach vorgegangen werden soll, ob Blickkorridore freigehalten werden können, die für das Erleben der Orts- und Landschaftsbildes tatsächlich noch eine relevante Bedeutung haben.

Dass es für Dahl soweit gekommen sei, könne man der Verwaltung nicht anlasten. Bei der 107. FNP-Änderung sei das Kriterium der Umfassungswirkung noch nicht relevant gewesen. Ganz erhebliche Anteile der Belastungen der Ortslage Dahl ergeben sich erst durch die jüngst beschlossene Windkraftkonzentrationsplanung der Gemeinde Lichtenau. Die Verwaltung habe nichts verzögert, sondern rechtzeitig den Entwurf einer an die Umfeldveränderungen angepassten Konzentrationsplanung vorgelegt. Seit der 107. NFP-Änderung seien erst fünf Jahre vergangen, ein für Flächennutzungsplanung vergleichsweise kurzer Zeitraum. Die vom Rat gewollte Konzentrationsplanung habe bis heute ihre Steuerungswirkung entfaltet, Anlagenwildwuchs habe verhindert werden können.

Herr Ahn erklärt zum Windenergieerlass, dass nach Anfrage beim zuständigen Ministerium die Grundaussagen im Erlass geblieben seien. Der Erlass sei zwar im Abwägungsprozess zu berücksichtigen, in der Anwendung des § 67 Naturschutzgesetz habe sich aber nichts geändert. Bei den Auswirkungen auf das Landschaftsbild gebe es Änderungen, die bei der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen seien. Die Politik müsse nun abwägen.

RH Dr. Schröder hält den vorliegenden Entwurf eher für einen Kompromiss als für ausgewogen und fragt, ob noch Möglichkeiten für eine Herausnahme von Flächen gesehen werden, ohne die Rechtssicherheit zu gefährden.

Herr Dr. Unland sieht hier wenig Aussicht. Die anerkannten städtebaulichen Ausschlusskriterien seien in dem vorgelegten Planentwurf ausgewogen berücksichtigt. Ein weitergehender Flächenausschluss würde das Risiko der Unwirksamkeit der Planung deutlich erhöhen. Allein, dass bereits substantieller Raum für Windkraft gegeben sei, rechtfertige keinen weitergehenden Flächenausschluss.

Mehrheitlicher Beschluss bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung:

- a) Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt beschließt über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur 125. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergie“ eingegangenen Stellungnahmen gemäß den in den Anlagen zur Sitzungsvorlage Nr. 0305/15 enthaltenen Beschlussvorschlägen.
- b) Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt beschließt den Entwurf der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergie“ einschließlich seiner Begründung und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

gez.

Dietrich Honervogt  
Vorsitzender

gez.

Klaus Schulz  
Schriftführer